

# RS Vwgh 1988/4/19 87/11/0260

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §38;

KFG 1967 §66 Abs2 lite sublitbb;

KFG 1967 §73 Abs1;

## Rechtssatz

Die Tatbestandsvoraussetzung der Begehung eines so genannten Alkoholdeliktes ist auch im weiteren Entziehungsverfahren (bei Erledigung der Vorstellung der Bf) eine Vorfrage iSd § 38 AVG, die grundsätzlich die Aussetzung des Verfahrens rechtfertigt (Hinweis auf E 20.10.1987, 87/11/0053). Die Behörde ist bei der ihr nach § 38 AVG eingeräumten Wahlmöglichkeit, entweder eine Vorfrage gem§ 38 AVG selbst zu beurteilen oder das Verfahren auszusetzen, nicht ungebunden, sondern hat sich dabei vornehmlich von Überlegungen der Verfahrensökonomie leiten zu lassen. Jedoch das erhebliche rechtliche Interesse der betroffenen Partei - nach deren Rechtsstandpunkt die Entziehungsmaßnahme, durch die sie bereits Rechtsnachteile erleidet, aufzuheben wäre - an einer raschen Beendigung des Entziehungsverfahrens mitzuberücksichtigen (Hinweis auf E 12.2.1986, 85/11/0239, VwSlg 12019 A/1986).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110260.X01

## Im RIS seit

20.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>